

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amtsblättern der Verbandsgemeinde Kastellaun für die Ortsgemeinden Roth, Uhler, Bell, Buch, Hollnich, Gödenroth, Braunshorn, Beltheim, Korweiler, Hasselbach, Spesenroth und der Stadt Kastellaun sowie in der Verbandsgemeinde Simmern für die Ortsgemeinde Laubach.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Unternehmensflurbereinigung
Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler
Aktenzeichen: 61031 HA. 2.3

55469 Simmern, 17.09.2009
Schloßplatz 10
Telefon: 06761/9402-39
Telefax: 06761/9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de
Internet: www.rl.rlp.de

1. Änderungsbeschluss

Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

(§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 26.08.2005 festgestellte Flurbereinigungsgebiet der **Unternehmensflurbereinigung Umgehung Kastellaun-Roth-Uhler**, Rhein-Hunsrück-Kreis, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke **ausgeschlossen**:

Gemarkung Gödenroth

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1, 2/1, 2/2, 3 - 6, 21 - 24

Flur 6 Flurstücke Nrn. 1 - 7, 9/1, 10 - 15, 35 - 39, 41 - 44

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

3. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte

Je eine Ausfertigung dieses Änderungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- ◆ Verbandsgemeinde Kastellaun, Kirchstr. 1, 56288 Kastellaun - während der Dienststunden -
- ◆ Ortsgemeinde Roth - Herrn Michael Freiß -, Auf dem Weiher 2, 56288 Roth - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsgemeinde Uhler - Herrn Hans-Herbert Laux -, Rother Pfad 7, 56290 Uhler - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsgemeinde Gödenroth - Herrn Klaus-Peter Müssig -, Am Alten Rathaus 3, 56290 Gödenroth - während der Sprechstunden -
- ◆ Ortsgemeinde Braunshorn, Herrn Heribert Glockner, Dorfstr. 21, 56288 Braunshorn
- ◆ DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück -Dienststz Simmern-, Schloßplatz 10, Zimmer 2 55469 Simmern - während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr -

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1: 7.500 dargestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs.11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBl. I Seite 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 26.08.2005 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 1.169 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Verkleinerung von rund 22 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebietes in seiner Sitzung am 16.06.2009 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Dienststz Simmern als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Durch die Einleitung des Verfahrens Gödenroth-Braunshorn und die zeitnahe Durchführung der Flurbereinigung wird der Ausschluss der vorgenannten Flurstücke erforderlich. Durch diesen Ausschluss sind Vorteile für die Arrondierung und somit auch für die Bewirtschaftung zu erwarten und zu erreichen.

Auch wird die Effektivität des Wegenetzes in diesem Bereich erhöht und dadurch auch ein weiterer Bewirtschaftungsvorteil erzielt.

Es ist zu erwarten, dass sich für die Flurbereinigung Gödenroth-Braunshorn Vorteile ergeben, für das Verfahren Kastellaun-Roth-Uhler aber keine Nachteile entstehen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, weil die Durchführung der Flurbereinigung Gödenroth-Braunshorn sofort durchgeführt werden soll und nicht an den Ausbau der Umgehungsstrasse gekoppelt ist. Auch werden durch diese Maßnahme im Verfahren Gödenroth-Braunshorn Flurstücke neu geordnet, obwohl der Straßenausbau zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die sofortige Vollziehung liegt ferner im Interesse der Grundstückseigentümer, die durch diese Maßnahme eine größere Arrondierung und auch Zusammenfassung ihrer Flurstücke im zeitnahen Verfahrensablauf Gödenroth-Braunshorn erzielen können.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Im Auftrag

Frowein
(Abteilungsleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.